



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl 3896-286
Aktenzeichen **KuP - 172/0010 - 2020/00565**

Datum **23.03.2020**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020), Drucksache 17/8881

Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz), Drucksache 17/8882

E-Mail des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.03.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend erhalten Sie eine Stellungnahme des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tag zu der im Betreff und Bezug genannten Angelegenheit mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme ist zugleich dem Vorsitzenden des Haushalts- und Kontrollausschusses zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2402**

Alle Abg

**Entscheidung
des Großen Kollegiums
gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) LRHG**

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020) – Drucksache 17/8881

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) – Drucksache 17/8882

E-Mail des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.03.2020

Zu den Gesetzentwürfen gibt der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) die nachfolgende Stellungnahme ab. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA), Herrn Börschel MdL, vom 22.03.2020 an die Präsidentin des LRH enthält die Stellungnahme des LRH mit Blick auf die Eilbedürftigkeit kursorische Anmerkungen.

1. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020

Ausnahmesituation

Der LRH sieht eine Ausnahmesituation nach § 18b LHO als gegeben an.

Verwendung der Mittel

Die Verwendungsmöglichkeiten für die zusätzlichen Mittel sind sehr weit gefasst und unbestimmt. Es ist vorgesehen, sie sowohl zum Ausgleich geringerer Steuereinnahmen als auch für zusätzliche Maßnahmen verwenden zu können. Hinsichtlich der Ausgaben ist ein Abstimmungsverfahren mit dem HFA vorgesehen, das letztlich auf das Konsultationsverfahren und eine nachträgliche Information hinausläuft.

Eine besonders weite Verwendungsmöglichkeit birgt nach Auffassung des LRH die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung. Der LRH verkennt nicht die besondere aktuelle Situation, sieht aber dennoch die Notwendigkeit, ein Mindestmaß an (künftiger) Kontrolle durch Legislative, Exekutive und externe Finanzkontrolle sicherzustellen.

Er regt daher an, den Entwurf von Artikel 1 Nr. 6 des NHHG 2020 wie folgt zu ergänzen:

§ 31 Abs. 2 letzter Satz Entwurf Haushaltsgesetz 2020:

„..., in der auch darzulegen ist, warum die Ausgaben zur Abwehr der durch die Corona-Krise verursachten Notsituation erforderlich sind.“

§ 31 Abs. 3 neuer Satz 2 Entwurf Haushaltsgesetz 2020:

„Die von den Ressorts veranlassten Maßnahmen zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise sollen spätestens nach einem Jahr evaluiert werden.“

Tilgungszeitraum

Der Zeitraum von 50 Jahren erscheint zeitlich zu weitgehend. Im Hinblick darauf, dass die Tilgung ohnehin unter dem Vorbehalt der Konjunkturgerechtigkeit steht, hält der LRH einen deutlich kürzeren Zeitraum, z. B. 25 Jahre, für angemessen.

Weitere Maßnahmen

Gegen die weiteren Maßnahmen, insbesondere der Erweiterung der Bürgerschaftsmöglichkeiten, bestehen keine Bedenken.

2. NRW-Rettungsschirmgesetz

Gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen keine Bedenken.

Herr Vizepräsident Kisseler ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

Frau LMR`in Kampschulte ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

Herr Direktor b. LRH Jahnz ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Dr. Lascho
Dir. b. LRH